

Aufgrund des § 11 Abs. 2 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Hansestadt Stendal

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, mit dem das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis begründet worden ist. Gehören die Personen bei einer Unterbringung zu einer Gemeinschaft (Familie, Lebenspartnerschaft), so haften die volljährigen Personen für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren für Wohn- und Nutzräume in angemieteten Objekten

Für angemietete Objekte wird der vertraglich vereinbarte Mietzins als Benutzungsgebühr zuzüglich Nebenkosten (Warmwasser, Heizung, Strom, Müll, Reinigung etc.) erhoben.

§ 4

Gebühren für Wohn- und Nutzräume in stadteigenen Objekten

- (1) Die Gebühr beträgt monatlich 168,00 Euro für eine Gemeinschaftsunterkunft mit Gemeinschaftsbad (Dusche, Waschbecken, WC) und Gemeinschaftsküche.
- (2) In den Gebühren sind die Kosten für Unterhalt der Grundstücke und Gebäude, Reinigung, Wasser/Abwasser, Müllentsorgung, Straßenreinigung, sonstige Nebenkosten und Wachschatz in Höhe von 0,60 Euro/m² und das Entgelt für Strom in Höhe von 0,40 Euro/m² enthalten.

§ 5

Unterbringung Notunterkunft

Die Hansestadt Stendal stellt für in Not gekommene Menschen (z. B. Hausbrand) eine Notunterkunft zur Verfügung. Für die Einweisung in die Notunterkunft erhebt die Hansestadt Stendal eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro einmalig zuzüglich die monatlichen Gebühren gemäß § 4. Die anteilige Gebühr wird pro Tag erhoben. Der Tagessatz beträgt 1/30 des maßgeblichen Monatsbeitrages.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Obdachlosenunterkunft dem Nutzungsberechtigten zugewiesen wird und die Schlüsselübergabe erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft. Vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag eines Monats an die Stadtkasse der Hansestadt Stendal zu entrichten.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird für jeden Tag der Unterkunftsbenutzung 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Hansestadt Stendal jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Hansestadt Stendal kann an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichtenden Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang hilfreich tätig zu sein.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind,
 2. Entgegen § 8 Abs. 2 Ermittlungen der Hansestadt Stendal vereitelt oder dabei etwa erforderliche Hilfe unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren in Einzelfällen eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Ermäßigung, Stundung, Erlass oder Ratenzahlung gewährt werden.

§ 11

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 18.04.1994 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister